



Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya

2136 Laa a.d. Thaya, Stadtplatz 43

Richtlinien für die Gewährung einer Förderung für den Ankauf von Elektrofahrrädern (E-Bikes)

Der Gemeinderat der Stadt Laa hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2022 beschlossen, den Ankauf von Elektrofahrrädern (E-Bikes) pro FörderwerberIn zu fördern. Es handelt sich um eine einmalige und nicht rückzahlbare Förderung gemäß folgenden Förderrichtlinien:

1. Die Förderungswerber müssen ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya nachweisen (gemäß ZMR).
2. Ab **1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2025** werden pro Haushaltsjahr 30 Elektrofahrräder gefördert.
3. Die Förderung wird bei Erfüllung der Voraussetzungen nach dem Einlaufdatum der vollständigen Förderantragsunterlagen am Gemeindeamt vergeben.
4. Das Förderungsausmaß beträgt **EUR 100,00 pro E-Bike**.
5. Pro Förderungswerber wird der Ankauf von nur einem Elektrofahrrad gefördert.
6. Der Antrag auf Förderung des Ankaufes eines Elektrofahrrades ist schriftlich mittels Antragsformular einzubringen.
7. Zur Förderung werden nur Elektrofahrräder berücksichtigt, die bei einem **lokalen Anbieter (Großgemeinde Laa a.d. Thaya)** angekauft wurden.
8. Dem Antragsformular ist beizulegen:
 - die ausgestellte Originalrechnung (mit Zahlungsbeleg)
 - Meldezettel des Elektrofahrradbesitzer
9. Der/Die FörderungswerberIn stimmt der elektronischen Sammlung und Datenverarbeitung seiner/ihrer Daten zu.
10. Der/Die FörderungswerberIn nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei der Gewährung eines finanziellen Zuschusses zum Erwerb eines Elektrofahrrades um eine zweckgebundene finanzielle Zuwendung ohne Rechtsanspruch handelt. Die Gewährung der Förderung ist an einen aufrechten Kaufvertrag über ein förderwürdiges Elektrofahrzeug gebunden.
11. Der/Die FörderungswerberIn nimmt daher ausdrücklich zur Kenntnis, dass eine Auflösung des Kaufvertrages (z.B. Umtausch/Rückgabe) eine sofortige schriftliche Meldepflicht an die Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya und für den Fall, dass die Förderung bereits ausbezahlt/überwiesen wurde, eine sofortige Rückzahlungspflicht der Förderung auslöst.

Einen entsprechenden Antrag finden Sie auf der Homepage www.laa.at